

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 31. März 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 72.) Zusammentritt der 8. Generalsynode zu einer außerordentlichen Tagung und die kirchliche Fürbitte für diese. — (Nr. 73.) Dringliche Pfarrbesoldungssache. — (Nr. 74.) Kirchensteuererhebung im kirchlichen Rechnungsjahr 1927 (1. April 1927 bis 31. März 1928). — (Nr. 75.) Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. — (Nr. 76.) Vorlage für die Kreissynoden. — (Nr. 77.) Auflösung kirchlichen Umlandes. — (Nr. 78.) Gelegenheit zum Erwerb von Orgeln. — (Nr. 79.) Unterhaltung von Grabstätten bei entwerteten Grabvermächtnissen. — (Nr. 80.) Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken. — (Nr. 81.) Anwendung des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919. — (Nr. 82.) Rechnungswesen der Kreissynodalkassen und Kreissynodalwirtschaften. — (Nr. 83.) Legung der Kirchen- und Pfarrkassenrechnungen. — (Nr. 84.) Freiheit der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden vom 13.—18. Mai 1927 im Stift Uchtenhagen bei Falkenberg in der Mark. — (Nr. 85.) Jugendpflegesonntag. — (Nr. 86.) Theologische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1927.

(Nr. 72.) Zusammentritt der 8. Generalsynode zu einer außerordentlichen Tagung und die kirchliche Fürbitte für diese.

Der Kirchensenat hat beschlossen, die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu einer außerordentlichen Tagung auf Sonnabend, den 23. April 1927, nach Berlin einzuberufen. Die Verhandlungen der Synode werden voraussichtlich 2—3 Wochen dauern.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veranlassen wir die Herren Geistlichen, gemäß Artikel 121 Absatz 5 B. II. der Generalsynode während deren Tagung in den Hauptgottesdiensten fürbittend zu gedenken. (Agende I S. 7 und 9.)

— Lgb. VII. Nr. 647.

(Nr. 73.) Pfarrbesoldung für 1927.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin=Charlottenburg, den 10. März 1927.

E. O. I. 6464 II.

### Dringliche Pfarrbesoldungssache.

I. Bei den Verhandlungen mit der Staatsregierung wegen Weiterverlängerung des staatsgesetzlichen Provisoriums für die subfidiäre Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des preußischen Pfarrerstandes über den 31. März 1927 hinaus ist eine die Fortführung der bisherigen Übergangsregelung verbürgende Einigung erzielt worden.

Im Rahmen dieser Einigung hat sich hinsichtlich der Finanzpräzessionen der eigenen kirchlichen Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der principialen kirchlichen Pfarrerversorgungsprichten im Rechnungsjahr 1927 die nachfolgende, vom Kirchensenat gebilligte Vereinbarung erreichen lassen:

„Zwecks Ausführung des demnächstigen neuen Staatsgesetzes werden die im

Rechnungsjahr 1927

von der Kirche und ihren Kirchengemeinden für die principale Deckung des Bedarfs an Dienst- und Versorgungsbezügen der im Amt stehenden Geistlichen, der Ruhestandsgeistlichen und der Pfarrhinterbliebenen neben dem Gütertrage angemessener Höchstausnutzung der örtlichen Stelleneinkommen (einschließlich der dorthin fließenden staatlichen Einzelleistungen aus Kap. 120 Tit. 70 (bisher Kap. 121 Tit. 1) des Staatshaushaltspolans für 1927) bereitzustellenden

### 1. Steuerleistungen

folgendermaßen bemessen:

- a) die Gesamtkirche als solche hat aus der gesamtkirchlichen Umlage für 1927 einen Deckungsbeitrag von 1,5 % ihres auf 600 000 000 RM zu schätzenden Reichseinkommensteuersolls von 1926, also 9 000 000 — Neun Millionen — RM bereitzustellen;
- b) von denjenigen örtlichen Kirchengemeinden (Parochial-, StadtSynodalverbänden), welche Beihilfen aus den Staatsmitteln von 31 300 000 RM für die Aufbringung ihres örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs in Anspruch nehmen („zuschußbedürftige Gemeinden“), ist vorweg ein eigener Deckungsbeitrag aus Kirchensteuern — neben dem Fristtrage ihrer Pfarrstelleneinkünfte — von istmäßig 1,5 % ihres Reichseinkommensteuersolls von 1926, wie es ihren Kirchensteuerbeschlüssen für 1927 mit kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung zugrunde gelegt wird, nachzuweisen.

### 2. Die Abrechnung

zwischen der Gesamtkirche und der Staatsregierung erfolgt nach Abschluß des Rechnungsjahres 1927. Bis dahin werden staatlicherseits die zur Deckung des jeweiligen Versorgungsbedarfs erforderlichen Mittel, sofern sie nicht aus den jeweils istmäßig verfügbaren Beständen an Stelleneinkünften und Steuereingängen beschafft werden können, zur Verfügung gestellt.

Bei der Gesamtabrechnung findet eine nochmalige Anrechnung der staatlichen Einzelleistungen aus Kap. 120 Titel 70 des Staatshaushaltspans nicht statt.

Ergibt die Gesamtabrechnung, daß für die Deckung des Jahresversorgungsbedarfs nach Anrechnung der örtlichen Stelleneinkünfte, des gesamtkirchlichen Beitrags von 9 000 000 RM und eines ortskirchlichen Steuerbeitrags der mit einer Beihilfe aus den Staatsmitteln des neuen Gesetzes bedachten Kirchengemeinden (Parochial-, StadtSynodalverbände) in Höhe von istmäßig 1,5 % der Summe ihres, ihren Kirchensteuerbeschlüssen zugrunde gelegten Reichseinkommensteuersolls von 1926 ein geringerer Staatsbeitrag genügt hätte, als er tatsächlich einstweilig in Anspruch genommen ist, so hat dem Staat gegenüber die Gesamtkirche den verwendeten Mehrbetrag vom 1. Juli 1928 ab zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen und spätestens bis Ablauf des Rechnungsjahres 1929 zurückzuzahlen.

Ergibt die Gesamtabrechnung, daß für die Deckung des Jahresversorgungsbedarfs trotz Anrechnung der örtlichen Stelleneinkünfte, des gesamtkirchlichen Beitrags von 9 000 000 RM und eines ortskirchlichen Steuerbeitrags der mit einer Beihilfe aus den Staatsmitteln des neuen Gesetzes bedachten Kirchengemeinden (Parochial-, StadtSynodalverbände) in Höhe von istmäßig 1,5 % der Summe ihres, ihren Kirchensteuerbeschlüssen zugrunde gelegten Reichseinkommensteuersolls von 1926 Staatsmittel über den Betrag von 31 300 000 RM hinaus benötigt sind, so werden auch die mehr benötigten Staatsmittel der Kirche als weiterer Bedürfniszuschuß belassen.

### 3. Für die Ausschreibung der Kirchensteuer 1927

wird staatsseitig den örtlichen Kirchengemeinden zugestanden, zwecks Sicherung ihrer steuerlichen Fristleistung gemäß Abschnitt 1 b die durch ihren sonstigen Steuerbedarf bedingten Zuschlagshundertfäche um 2 % ihres Reichseinkommensteuersolls von 1926 zu erhöhen“.

Über die mit dieser allseits erwünschten Senkung der Steueranforderungen für das Sondergebiet der Pfarrerversorgung — (von bisher islmäßig 5 % auf jetzt istmäßig 3 % der Reichseinkommensteuer, darin für den ortsbülichen Besoldungsbedarf allein von bisher islmäßig 3 1/4 % auf jetzt istmäßig 1 1/2 % der Reichseinkommensteuer) — versorgten allgemeinen steuerpolitischen Zielen, über die finanzpolitische Tragweite der jetzigen Neuregelung für den Haushalt der Gesamtkirche und ihrer Einzelpfarrstellen sowie über die aus dem allen erwachsenden kirchlichen Verwaltungsaufgaben haben wir die Herren Konsistorialpräsidenten, Besoldungs- und Steuerdezernenten durch die am 1. d. Mts. hier selbst gepflogene Aussprache bereits eingehend unterrichten lassen. Darauf wird verwiesen.

In Verfolg dessen bedarf es hinsichtlich der nach wie vor im eigensten Interesse aller kirchlicherseits beteiligten Stellen gebotenen Höchstauflösung der Pfarrstellenneinkünfte neuer Anweisungen von hier aus nicht mehr.

Wegen der Einbringung der für das Rechnungsjahr 1927 auf die Gesamtkirche übernommenen Deckungsleistung von 9 000 000 RM, die der Sicherung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung bei den Pfarrstellen aller Gemeinden dienen muß, haben wir das Erforderliche in Ausführung entsprechender Beschlüsse des Kirchensenats bereits mit unserer Umlageausbeschreibung vom 5. März d. J. — E. D. I 6246 — erledigt.

II. Zwecks Sicherung des örtlich Kirchlichen Steuerbeitrags derjenigen Kirchengemeinden (Parochial-, Stadtynodalverbände), welche zur Aufbringung des Besoldungsbedarfs ihrer aktiven Geistlichen die staatlichen Zuschußmittel in Anspruch nehmen wollen, bleibt folgendes zu bestimmen:

1. Für das Rechnungsjahr 1927 haben Anwartschaft auf endgültige Staatsbeihilfen nur solche Gemeinden oder Verbände, die ihrerseits zur Deckung ihres Besoldungsbedarfs selbst beitragen:

- a) die jeweils bestmöglichst zu erzielenden Üsterträge an Pfarrstelleneinkünften, dann auch
- b) etwaige zur Mitdeckung gemäß Art. I § 2 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 — R. G. B. Bl. S. 127 — jeweils verfügbare Überschüsse ihres Kirchenvermögens, und außerdem in jedem Falle
- c) mindestens eine steuerliche Leistung in Höhe von 1,5 % ihres Reichseinkommensteuersolls von 1926, wie es ihren Kirchensteuerbeschlüssen für 1927 mit kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung zugrunde gelegt ist. Zuschußbedürftige Gemeinden, die durch älterer Ordnungen oder einer auf Freiwilligkeit ihrer Mitglieder beruhenden Lastenaufbringung ihren Steuerbedarf nicht nach dem Maßstab des Reichseinkommensteuersolls von 1926 umlegen, oder deren Steuerbedarf ganz auf den Haushalt der politischen Ortsgemeinde übernommen wird, haben ihr Reichseinkommensteuersoll von 1926 anderweit nachzuweisen und durch eine Auflösung des zuständigen Finanzamts zu belegen.

2. Laut Abschnitt 2 Absatz 3 der eingangs mitgeteilten Vereinbarung hat die Gesamtkirche dem Staate gegenüber die Hälfte dafür übernehmen müssen, daß die unter 1 c bezeichnete Mindeststeuerleistung mit ihrem aus dem Reichseinkommensteuersoll 1926 aller innerhalb der Kirche mit Staatsbeihilfen bedachten Kirchengemeinden und Verbände zu errechnenden Gesamtbeträge voll in die Gesamtdeckung eingebracht wird. Das eigene Interesse der der Gesamtkirche umlagepflichtigen Kirchenprovinzen und aller ihrer Gemeinden usw. gebietet, daß Sorge zu tragen, daß diese gesamtkirchliche Haftung nicht in Anspruch genommen zu werden braucht, damit nicht der gesamtkirchliche Umlagehaushalt künftiger Rechnungsjahre vorweg mit Zins- und Tilgungsschulden aus rückliegenden Zeitabschnitten belastet wird. Daher haben die Konfistorien in ihrem Aufsichtsbereich die besonderen Steueranforderungen für die örtliche Pfarrbesoldung gegenüber den um Staatsbeihilfen einkommenden Gemeinden usw. derart zu handhaben, daß ihr Bezirk nicht nur die auf ihn entfallende Steuerleistung in Höhe von 1,5 % des Reichseinkommensteuersolls 1926 seiner bezuschüßten Gemeinden usw. insgesamt schafft, sondern möglichst auch noch darüber hinaus steuerliche Mehrleistungen als Risikosicherung der Gesamtkirche darzubieten sich bemüht. Kirchenprovinzen, die wider Erwarten trotz der diesjährigen wesentlichen Minderanforderungen an die Steuerleistungen ihrer Gemeinden für die Erfüllung der örtlichen Pfarrbesoldungspflicht nicht einmal die auf sie entfallende steuerliche Mindestleistung erreichen sollten, würden zu gewärtigen haben, daß die durch ihr Versagen etwa verursachte Verschuldung der Gesamtkirche mit der denkbar stärksten gesamtkirchlichen Umlage ausschließlich auf sie allein wieder abgebürdet werden müßte.

Diese Erwägungen nötigen zu folgenden besonderen Sicherungen:

- a) in jeder einzelnen auf Staatsbeihilfe angewiesenen Kirchengemeinde usw. ist haushaltliche und umlagetechnische Vorsorge zu treffen, daß in die zur Erzielung eines Üstertrages = 1,5 % des Reichseinkommensteuersolls von 1926 erforderlichen Steuerausschreibungen angemessene Aufschläge in Erwartung von Steuerausfällen eingalkuliert werden.

Zwecks Berücksichtigung dessen haben die Konfistorien die Bewilligung der Staatsbeihilfen von dem Nachweis abhängig zu machen, daß in dem Kirchensteuerbeschluß der betreffenden Gemeinde usw. mindestens ein Steuerausfall von 25 % des Solls eingalkuliert und somit ein Zuschlag von 2 % der Reichseinkommensteuer 1926 allein für die örtliche Pfarrbesoldung mit vorgesehen ist (cf. Abschnitt 3 der eingangs mitgeteilten

Vereinbarung). Wo der gemeindliche Steuerbedarf auch nach dem Maßstab der Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) oder der Gewerbesteuer umgelegt oder nach älteren Umlageordnungen oder durch freiwillige steuerartige Abgaben eingebbracht wird, ist der Nachweis dahin zu führen, daß neben dem sonstigen Umlagebedarf in Reichsmark mindestens ein Reichsmarkbetrag in Höhe von 2 % des gemäß 1 c) nachzuweisenden Reichseinkommensteuersolls von 1926 allein für die örtliche Pfarrbesoldung mit zum Umlageaufkommensoll geschlagen ist.

Darauf, daß das besondere Steueraufkommensoll für die Pfarrbesoldung an dem Gesamtausfall im Kirchensteuerbetrieb, mag er höher oder niedriger werden als 25 % des Solls, künftig außerstensfalls nur in dem gleichen Verhältnis beteiligt wird, in welchem es zum gesamten Steueraufkommensoll steht, haben die Konsistorien besonders scharf zu achten. Von der Bemessung des besonderen Steueraufkommensolls auf 2 % der Reichseinkommensteuer 1926 zwecks Sicherung seines Steuer-Übertrages in Höhe von 1,5 % der letzteren darf nur dann abgesehen werden, wenn die Haushalts- und Steuerverhältnisse einer Gemeinde usw. dem Konsistorium unzweifelhafte Gewähr dafür bieten, daß jene Sicherung bereits durch die allgemeine Einfäkalisierung von Einnahme- und Steuerausfällen im Haushaltspunkt wie im Kirchensteuerbeschuß für 1927 in jedem Falle mit verbürgt wird;

- sofern und soweit Kirchengemeinden (Parochial-, Stadtkynodalverbände) nach ihrer gesamten Wirtschaftslage, insonderheit im Vergleich mit den Belastungsverhältnissen anderer Gemeinden ihres örtlichen Bezirks, für fähig erachtet werden müssen, neben der Befriedigung ihrer sonstigen laufenden notwendigen örtlichen Haushaltsbedürfnisse und der Erfüllung ihrer Umlageverpflichtungen gegenüber den höheren kirchlichen Verbänden — hinsichtlich der gesamtkirchlichen Umlage unter Würdigung ihrer durch die Steigerung der oben erwähnten Deckungsleistung auf 9 000 000 RM bedingten Erhöhung — einen Steuerbeitrag von mehr als ist möglich 1,5 % (bzw. jährlich 2 %) ihres Reichseinkommensteuersolls von 1926 zur Aufbringung ihres örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs zu leisten, ist die Bewilligung der subsidiären Staatsbeihilfen von der Bereitstellung solcher höheren Leistung bzw. dem Nachweis der entsprechenden höheren Steuersollausschreibung abhängig zu machen.

Denn durch die interne Vereinbarung zwischen Staats- und Kirchenregierung über einen gewissen Maßstab für die Gesamteinflächung der steuerlichen Leistungsfähigkeit für die Deckung der PfarrerverSORGUNGbedürfnisse innerhalb der GesamtKirche kann und soll selbstverständlich nicht die rechtliche Verpflichtung der Einzelgemeinde usw. abgeschwächt werden, für den Unterhalt ihrer Geistlichen, als eine der ältesten gesetzlichen Obliegenheiten des ortskirchlichen Organismus, nach dem Maße ihrer jeweiligen wirklichen Leistungsfähigkeit prinzipal aufzukommen.

Es ist im Interesse aller Beteiligten dringend geboten, einer Zurückdrängung dieser im kirchengemeindlichen Haushalt vorrangberechtigten Funktion entgegenzuwirken und daher alle für ihre Erfüllung unter angemessener Berücksichtigung der sonstigen gemeindlichen Verpflichtungen, Bedürfnisse und Aufgaben verfügbar zu machenden Deckungskräfte auch voll auszunutzen.

Jedes hierdurch zu gewinnernde Deckungsplus über die Mindestleistung von jährlich 1,5 % des Reichseinkommensteuersolls 1926 hinaus wird das Haftungsrisiko sowohl der GesamtKirche wie der zuständigen Kirchenprovinz verringern und bei günstiger Entwicklung im Laufe des Rechnungsjahres 1927 vielleicht sogar eine Revision der jetzigen Anforderungen dahin ermöglichen können, daß, ohne Gefährdung des zu erreichenden Gesamtergebnisses einer Leistung von 1,5 % des Reichseinkommensteuersolls 1926, von manchen leistungsschwächeren Kirchengemeinden nicht einmal mehr die weitere Aufbringung ihrer oben normierten Mindestleistung verlangt zu werden braucht.

3. Wegen der Zulässigkeit sofort einsetzender Abschlagszahlungen oder Vorflüsse aus den Staatsmitteln verbleibt es bei der bisherigen Regelung mit der Maßgabe, daß derartige Vorflüsse unbedingt bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1927 zur Aufrechnung bzw. Rück erstattung gebracht werden müssen.

— cf. § 12a Abs. 3 ff. der Grundsätze vom 31. Juli 1923 RGBl. S. 35 ff.  
 Abschnitt C Abs. 2 des Erlasses vom 2. Dezember 1926 — E. O. I 8642 II,  
 Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 2 der eingangs mitgeteilten Vereinbarung für 1927. —

III. Hinsichtlich der Zahlbarmachung der staatlichen Besoldungssbezülfen sowie der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse ist nach den bisherigen Vorschriften (Abschnitt II Abs. 5 und Abschnitt III Abs. 1 des Erlasses vom 11. Juli 1925 — E. O. I 7586 — weiter zu verfahren. . . . . usw.

Für den Präsidenten:

gez. D. Dr. Duske.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren preußischen Provinzen . . . . . Stettin.

### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. März 1927.

Vorstehenden Erlass bringen wir den Gemeindefirchenräten zur Kenntnis und Beachtung.

Die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden haben den für die Pfarrbesoldung zu leistenden Kirchensteuerbetrag von 2 % des Reichseinkommensteuersolls 1926 in den uns zwecks auffichtlicher Genehmigung möglichst bald, spätestens bis 1. September 1927, einzureichenden Umlagebeschlüssen besonders kenntlich zu machen.

Diejenigen Kirchengemeinden, die kraft älterer Ordnung oder durch freiwillige Beiträge bzw. durch die politische Gemeinde ihren Kirchensteuerbedarf decken, haben uns den für die Pfarrbesoldung bestimmten Betrag von 2 % des Reichseinkommensteuersolls 1926, die Höhe dieses Solls, den Prozentsatz und Betrag der Gesamtumlage nach Umrechnung auf das Reichseinkommensteuersoll bis spätestens zum 1. September 1927 anzugeben und gleichzeitig die Auferung des zuständigen Finanzamtes über die Richtigkeit des Reichseinkommensteuersolls einzureichen.

Wir bemerken, daß die 2 % des Reichseinkommensteuersolls auf jeden Fall unverkürzt aufzubringen sind.

Lgb. IX. Nr. 575.

### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. März 1927.

(Nr. 74.) Kirchensteuererhebung im kirchlichen Rechnungsjahr 1927 (1. 4. 1927 bis 31. 3. 1928).

#### I.

#### Richtlinien

für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1927 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

I. Soweit die Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Reichseinkommensteuer erhoben wird, geschieht dies nach folgenden Richtlinien:

1. Es werden Zuschläge erhoben:

- a) zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1926 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1926 geendet haben,
- b) soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, zu den im Kalenderjahr 1926 gemäß §§ 70, 73, 74 des EStG. einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführt oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen.

Die Feststellung der Lohnsteuerbeträge zu b) erfolgt auf Grund der gemäß § 46 fg. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 und den ergänzenden Erlassen des Reichsministers der Finanzen einzureichenden Überweisungsblätter oder Steuerkarten.

2. Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung eines Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einkommensteuerveranlagung ausnahmsweise noch nicht vor oder ist in diesem Zeitpunkt die Feststellung seiner Lohnsteuerbeträge ausnahmsweise noch nicht erfolgt, so können einstweilen Zuschläge zu denjenigen Maßstabssätzen erhoben werden, die seiner kirchlichen Besteuerung für 1926 zugrunde gelegt waren.

Ist im Falle des Abs. 1 bei einem Lohnsteuerpflichtigen auch der Maßstabssatz seiner vorjährigen kirchlichen Besteuerung nicht bekannt, so kann die Kirchengemeinde der einstweiligen Heranziehung zur Kirchensteuer einen durch freie Schätzung ermittelten Maßstabssatz zugrunde legen. Bei der Schätzung können die vorjährigen Pauschbeträge als Anhalt benutzt werden. Vor Veranlagung auf Grund freier Schätzung ist dem Steuerpflichtigen zunächst Gelegenheit zu geben, den Betrag der wirklichen Lohnsteuer des Kalenderjahres 1926 (Ziffer 1 b) nachzuweisen.

Sobald das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung (Ziffer 1 a) oder die Feststellung der Lohnsteuerbeträge (Ziffer 1 b) vorliegt, erfolgt nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen die Verrechnung der bereits nach Abs. 1 geleisteten Zahlungen.

3. Die Umlageerhebung ist mit möglichster Beschleunigung vorzubereiten, damit zunächst schon an den ersten in das Kirchensteuerjahr fallenden Zahlungsterminen der Einkommensteuer gleichzeitig Kirchensteuern erhoben werden können (vgl. Ziffer 5 Abs. 2).

4. Im Zeitpunkt der Beschlusffassung über die Umlage wird regelmäßig die Gesamtsumme der Maßstabssätze (Ziffer 1) noch nicht festgestellt sein. Bei der Ermittelung des der Bemessung des Hundertsatzes der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Einkommensteuersolls ist daher von den Ergebnissen des Kirchensteuerjahres 1926 auszugehen. Jedoch sind die Änderungen der Einkommensteuergesetzgebung durch das Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 17. Dezember 1925 (RGBl. I S. 459), die sich für die kirchliche Besteuerung 1927 auswirken werden, zu beachten. Auch ist zu berücksichtigen, daß die kirchliche Besteuerung der Nurlohnsteuerpflichtigen endgültig nicht mehr nach Pauschbeträgen, sondern nur noch nach der wirklichen Lohnsteuer (Ziffer 1 b) erfolgt. Inwieweit hiernach und mit Rücksicht auf Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse das Einkommensteuersoll im Vergleich zu den Ergebnissen des Kirchensteuerjahres 1926 niedriger oder höher anzusezen ist, muß gewissenhafter Schätzung überlassen bleiben.

Stets ist durch äußerste Sparsamkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig als nötig gehalten wird.

Bei Einreichung der Umlagebeschlüsse zur auffichtlichen Genehmigung ist anzugeben, ob und welche Überschüsse die Kirchensteuererträge über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben und wie sie verwendet werden.

Ferner ist eine Erklärung des Finanzamts zu der Schätzung des Reichseinkommensteuersolls beizufügen.

5. Der Maßstab der Umlage ist im Umlagebeschluß schließlich als Reichseinkommensteuer zu bezeichnen.

Soweit die Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erfolgt, empfiehlt es sich, gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes zu bestimmen, daß die Hebung der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen in entsprechenden Raten erfolgt.

6. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes gemäß § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und VI E der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 (RGBl. S. 5) hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung ist der Inhalt von Ziffer 1 Abs. 1 a und b und, sofern von Ziffer 2 Gebrauch gemacht werden soll, auch deren Inhalt bekannt zu geben.

7. Die Veranlagung zur Kirchensteuer erfolgt durchweg durch Feststellung ihres Betrages.

Wird von der Möglichkeit einer einstweiligen Besteuerung nach behelfsmäßigen Maßstäben Ziffer 2 Gebrauch gemacht, so ist die Veranlagung in der Benachrichtigung des Steuerpflichtigen ausdrücklich als vorläufige zu bezeichnen und ist ihm die Möglichkeit einer Verrechnung gemäß Ziffer 2 Abs. 3 bekannt zu geben.

II. Nach wie vor können neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern (Grundvermögens- bzw. Grund- u. Gebäudesteuer u. Gewerbesteuer) gem. § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 RSt. G. vom 26. Mai 1905 als Maßstab der Umliegung dienen. Gesetzliche Beschränkungen in der Höhe der Heranziehung bestehen nicht mehr. Die Bestimmung des Satzes 1 in § 10 Abs. 3 a. a. D., wonach die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen, als die Staatseinkommensteuer, ist infolge des Wegfalles der Staatseinkommensteuer gegenstandslos geworden. Wie gänzliche Freilassung der Realsteuern oder ihre Minderbelastung ist auch ihre höhere Belastung als mit dem Hundertsatz der Einkommensteuer zulässig. Es ist ferner zulässig, nur die Grundvermögens- bzw. Grund- und Gebäudesteuer oder nur die Gewerbesteuer neben der Einkommensteuer als Umlagemaßstab zu benutzen. Auch

können bei Heranziehung der Grundvermögens- bzw. Grund- und Gebäudesteuer Grundstücke, die nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen gehören, freigelassen werden.

In jedem Einzelfalle ist zu prüfen, ob und inwieweit nach Lage der Verhältnisse die Mit-heranziehung der Realsteuern gerechtfertigt erscheint.

## II.

### Begleiterlaß des Evangelischen Oberkirchenrats

zu den Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1927 in den zum Preuß. Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 9. März 1927 — E. O. I 6611/27.

Zu den von uns gemäß § 33 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 (R. G. u. B. Bl. S. 31) erlassenen Richtlinien betreffend Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1927 bemerken wir nachstehend folgendes:

Ziffer I der Richtlinien regelt die Kirchensteuer, insoweit sie nach dem Maßstabe der Einkommensteuer erhoben wird.

Für die kirchliche Besteuerung des der förmlichen Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegenden Einkommens bildet auch fernerhin die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr oder für diejenigen Steuerabschnitte, die in ihm geendet haben, den gesetzlichen Maßstab. Stand dieser Maßstab bereits im Vorjahr zur Verfügung, so ist jetzt auch für die Heranziehung der sogenannten Nurlohnsteuerpflichtigen die eigentliche gesetzliche Grundlage wieder gegeben. Nach den Erlassen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1926 — III e 4100 (Reichssteuerblatt S. 230, Reichsbefoldungsblatt S. 127) — und vom 1. September 1926 — III e 4900 — hat die in den §§ 46 ff. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehene Einreichung der Überweisungsblätter und Steuerkarten für den Arbeitslohn des Jahres 1926 zu erfolgen. Überall ist danach eine Feststellung der im Kalenderjahr 1926 einbehaltenden und abgeführt Lohnsteuerbeträge, die nach § 81 Satz 1 EStG. für die Zwecke kirchlicher Besteuerung als veranlagt gelten, möglich. Daher findet eine Festsetzung von Pauschbeträgen gemäß § 81 Satz 2 a. a. D. nicht mehr statt.

Gesetzlicher Maßstab der Kirchensteuer vom Einkommen sind mithin für das Rechnungsjahr 1927 die in Ziffer I 1 a und b der Richtlinien bezeichneten Beträge. Es genügt, wenn in den Umlagebeschläüssen der Maßstab der Umlage schlechthin als Reichseinkommensteuer bezeichnet wird. (Vgl. Ziffer I 5).

Wenn die in Ziffer I 1 der Richtlinien bezeichneten Maßstäbe nicht schon zu Beginn des Rechnungsjahrs zur Verfügung stehen sollten, kann die Veranlagung zur Kirchensteuer durch die kirchliche Veranlagungsbehörde wie im Vorjahr je nach dem jeweiligen Stande der Einkommensteuerveranlagung der Finanzämter erfolgen. Um jedoch unter allen Umständen den rechtzeitigen Eingang der Kirchensteuern zu ermöglichen, ist für die in Ziffer I 2 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmefälle wiederum eine einstweilige Veranlagung zur Kirchensteuer zugelassen; der hierfür gegebene Maßstab ist der der vorjährigen kirchlichen Besteuerung. Doch ist in Absatz 2 der Ziffer 2 auch für den bei Nurlohnsteuerpflichtigen denkbaren Fall Vorsorge getroffen, daß selbst dieser Maßstab nicht bekannt sein sollte. Selbstverständlich muß im Falle einstweiliger Veranlagung nach Maßgabe des Absatzes 3 a. a. D. Verrechnung erfolgen. Die ganze Ziffer 2 gibt nur eine Behelfsmaßnahme zur Hand, von der nur im Notfalle Gebrauch gemacht werden soll. Im übrigen müssen die Kirchengemeinden wegen der Bewertung der Ergebnisse der Lohnsteuerüberweisungsblätter und Steuerkarten, die von den Finanzämtern in die bei ihnen geführten Urlisten einzutragen sind, für die Zwecke der Kirchensteuer sich mit den Finanzämtern in Verbindung setzen; sie werden die Finanzämter hierbei im Interesse einer schleunigen Bewertung nötigenfalls unterstützen müssen. Vielfach wird sich die schleunige Auswertung dieser Ergebnisse durch Vorbereitung der kirchlichen Gebelisten usw. erleichtern und vereinfachen lassen.

Für die Schätzung der Höhe des Gesamteinommensteuersolls der Kirchensteuerpflichtigen standen in den Vorjahren nur sehr unsichere Unterlagen zur Verfügung. Hierdurch ist die Höhe des Hundertsatzes der Kirchensteuer vielfach ungünstig beeinflußt worden. Um den Haushalt der Kirchengemeinde vor Erschütterung zu sichern, war bei Abschätzung des Einkommensteuersolls besondere Vorsicht geboten, was leicht zu Unterschätzungen des Maßstabsteuersolls und daher zur Festsetzung entsprechend höherer Hundertsäze führte. Für 1927 haben die Kirchengemeinden ungleich bessere Unter-

lagen (Ziffer 4). Im allgemeinen wird das Maßstabsteuersoll des Kirchensteuerjahres 1927 nicht niedriger sein, als das für 1926. Voraussichtlich werden die jetzt in die Erscheinung tretenden Auswirkungen des Lohnsteuersenkungsgesetzes (Erhöhung des Existenzminimums auf 1200 RM) ausgeglichen werden nicht bloß dadurch, daß an Stelle der Veranlagung nach Pauschbeträgen die wirklichen Lohnsteuerbeträge erfaßt werden können, sondern auch durch eine im allgemeinen mit Sicherheit zu erwartende Steigerung der veranlagten Einkommensteuer. Ob diese Erwartungen im Einzelfalle gerechtfertigt sind, muß selbstverständlich nach Lage der örtlichen Verhältnisse geprüft werden.

Schon die genauere Schätzung des Maßstabsteuersolls wird voraussichtlich in vielen Fällen es möglich machen, die fast überall dringend wünschenswerte Senkung der Höhe der Hundertsätze der Kirchensteuern durchzuführen. Unter allen Umständen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ausgeschriebenen Kirchensteuern den Bedarf nicht übersteigen; die staatlichen Genehmigungsbehörden sind vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung angewiesen worden, hierauf — nach Maßgabe der Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 24. März 1906 (R. G. u. B. Bl. S. 36) — besonders zu achten. Doch darf erwartet werden, daß bei dieser Prüfung durch die Staatsbehörden den gesteigerten Gegenwartsaufgaben der Kirche ausreichend Rechnung getragen wird. Die mit dem Antrage auf Genehmigung der Umlagebeschlüsse einzureichenden Unterlagen, insbesondere der Haushaltspunkt und die Erklärung des Finanzamts über die Schätzung des Einkommensteuersolls (vgl. Ziffer 4 Abs. 4 der Richtlinien), sind nach der Bestimmung des Herrn Ministers auch den staatlichen Genehmigungsbehörden vorzulegen.

Für 1927 bleibt besonders zu beachten, daß wo infolge der oben erwähnten Umstände die Kirchensteuererträge der Vorjahre Überschüsse über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben, diese Überschüsse den Gemeindeorganen nicht zur beliebigen Verfügung stehen, insbesondere nicht für Zwecke, für die laufende Kirchensteuern nicht erhoben werden dürfen. Sie müssen nach den Grundsätzen einer verständigen Finanzwirtschaft so verwendet werden, daß sie in irgendeiner Form den Kirchensteuerpflichtigen wieder zugute kommen. In erster Linie sind sie im Hinblick darauf, daß die bevorstehende gesetzliche Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden Schwierigkeiten und Stockungen des Kirchensteuergeschäfts mit sich bringen kann, zur Schaffung von Betriebs- und Reservefonds zu verwenden. Hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung zu einer durch besondere Verhältnisse bedingten ausnahmsweisen Herausgabe ist die Vorschrift des § 1 Ziffer 12 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 (R. G. u. B. Bl. 1893 S. 9) zu beachten.

Da vielfach die Reichseinkommensteuer nach den heutigen Verhältnissen für sich allein kein geeigneter Maßstab für die Kirchensteuer mehr ist, ist zur Vermeidung einer unbilligen und unsozialen Verteilung der kirchlichen Steuerlasten die Heranziehung der Realsteuern, insbesondere der Grund- und Gebäude- (bisher Grundvermögens-) Steuer in weiterem Umfange als bisher dringend geboten. Wir bemerken dabei, daß das gegenwärtig geltende Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 mit dem 31. März 1927 abläuft; der Entwurf eines Grund- und Gebäudesteuergesetzes, das mit Wirkung vom 1. April d. J. ab an seine Stelle treten soll, liegt gegenwärtig dem Landtage vor. Wegen der Belastung dieser Steuer bzw. der bisherigen Grundvermögenssteuer mit Kirchensteuerzuschlägen — auch zu den auf Grund des bisherigen Gesetzes vorläufig weiter zu entrichtenden Vorauszahlungen, die u. E. unbedenklich wie bei der Einkommensteuer als einstweiliger Maßstab für die Kirchensteuer benutzt werden können — müssen die Kirchengemeinden sich mit den Katasterämtern, denen künftig die Veranlagung obliegen soll, in Verbindung setzen. In Ziffer II der Richtlinien ist zur Behebung von Zweifeln im Einvernehmen mit der Staatsregierung ausdrücklich festgestellt, daß gesetzliche Beschränkungen in der Höhe der Heranziehung der Realsteuern nicht mehr bestehen, da § 10 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes infolge des Wegfalles der Staatseinkommensteuer gegenstandslos geworden ist. Eine Heranziehung der Realsteuern mit höheren Hundertsätzen als bei der Einkommensteuer ist daher zulässig und wird vielfach geboten sein; in diesem Zusammenhange verweisen wir besonders auf die Bestimmung von Ziffer II Abs. 1 a. E. der Richtlinien.

Schließlich bemerken wir infolge aufgetretener Zweifel über Notwendigkeit und Form einer Benachrichtigung des einzelnen Steuerpflichtigen, daß jeder Steuerpflichtige unter Zahlungsaufforderung von seiner Veranlagung benachrichtigt werden muß. Die Benachrichtigung (Zahlungsaufforderung, Mahnung), muß, wenn sie schriftlich erfolgt, verschlossen sein. Auch mündliche Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung ist zwar zulässig; sie darf jedoch nur durch zuständige Personen und unter Wahrung des Steuergeheimnisses erfolgen und muß in genügender Weise bescheinigt werden.

## III.

## Muster für einen Umlagebeschluß des Rechnungsjahres 1927.

Wir beziehen uns auf unsere Bekanntmachung vom 6. April 1926 — K.A.Bl. 1926 S. 78/79 — und bringen nachstehend noch den Teil eines Umlagebeschlusses, der durch die oben mitgeteilten Richtlinien und den Begleiterlaß verändert wird, zum Abdruck:

Es wird beschlossen:

Nach Tit. VII des Kirchenkassenplans beläuft sich der Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 19... (Rechnungsabschnitt 19...) auf . . . . . Rℳ, darin sind enthalten . . . . . Rℳ für Pfarrbesoldung; außerdem sind folgende Beträge erforderlich:

a) . . . . . Rℳ  
b) . . . . . "

zusammen . . . . . 1.4.9.7. Rℳ

Der Betrag von . . . . . Rℳ soll aufgebracht werden nach dem Maßtabe der Reichseinkommensteuer, ferner nach dem Maßtabe der Grundvermögenssteuer — Grund- und Gebäudesteuer — und der Gewerbesteuer.

Das Soll der bezeichneten Steuern beträgt:

a) Reichseinkommensteuer . . . . . 3.8.0.8.3. Rℳ  
b) Grundvermögenssteuer — Grund- und Gebäudesteuer — . . . . . "  
c) Gewerbesteuer . . . . . "

zusammen . . . . . 3.8.1.8.1. Rℳ

Hier nach wird die Umlage der evangelischen Kirchengemeinde . . . . . unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle auf . . . . . % des Solls der Reichseinkommensteuer, . . . . . % des Solls der Grundvermögenssteuer — Grund- und Gebäudesteuer . . . . . % der Gewerbesteuer festgesetzt.

Die Erhebung soll erfolgen und zwar, soweit dies durch die Finanzämter geschieht, hinsichtlich der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge in entsprechenden Raten gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen durch . . . . . und von der Hebestelle an den Gemeindefirchenrat . . . . . auf das Konto . . . . . abgeführt werden.

Die Einziehungstermine werden im übrigen . . . . . auf den . . . . . und den . . . . . je mit der Hälfte (dem Viertel) bestimmt. Die Veröffentlichung des Prozentsatzes und der sonst nach Ziffer 6 der Richtlinien für Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1927 erforderlichen Angaben wird — in ortsüblicher Weise — durch Bekanntmachung von der Kanzel — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen — erfolgen."

Im übrigen gestaltet sich die Form des Kirchensteuerbeschlusses wie bisher. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Für die Feststellung der Einziehungstermine wird sich eine vorherige Verständigung mit den Einziehungsstellen empfehlen.

## IV.

Schließlich beziehen wir uns noch auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1927 betr. Vorbereitung der Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1927 (Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 54) sowie auf die gleichzeitig veröffentlichten Richtlinien betr. Regelung der Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1927, hinsichtlich der sonst noch bei der Kirchensteuererhebung zu befolgenden Grundsätze. Über die Durchführung und die vorläufigen Ergebnisse der Kirchensteuererhebung haben wir bis zum 1. Dezember 1927 an den Evangelischen Oberfirchenrat zu berichten. Zur Vorbereitung dieses Berichtes werden wir seinerzeit von den Gemeindefirchenräten eine entsprechende Berichterstattung erfordern und veranlassen die Gemeindefirchenräte, dies von vornherein im Auge zu behalten. Die in Ziffer 4 der Richtlinien erwähnten Änderungen der Einkommensteuergesetzgebung durch das Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 17. Dezember 1925 beabsichtigten wir demnächst noch besonders bekanntzugeben.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. März 1927.

(Nr. 75.) **Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.**

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 3. März 1926 — IX. 539 (Kirchl. Amtsbl. S. 48 Nr. 49) veranlassen wir die Gemeindekirchenräte, die im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 8. Dezember 1922 vorgeschriebenen Nachweisungen (R. G. und B. Bl. 1922 S. 222) für das Rechnungsjahr 1926 bis zum 10. Mai d. J. s. an die Herren Superintendenten einzureichen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, uns diese nach Prüfung durch den Kreis-Synodalvorstand bis zum 1. Juni d. J. s. gesammelt vorzulegen. Die Formulare A für die Pfarrstellen und Muttergemeinden, B für die Tochtergemeinden, zum Preise von 20 Pfennig und 10 Pfennig das Stück, sind in doppelter Anzahl — eins für die Pfarrakten und eins für uns — von den Herren Superintendenten für ihren Kirchenkreis gesammelt bei der Firma Fischer & Schmidt, hier, Gr. Wollweberstraße 13, sofort zu bestellen. Die Formulare werden unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse neu hergestellt. Soweit noch alte Formulare, die aufgebraucht werden müssen, zum Verkauf kommen, sind diese auf den Seiten 2, 3, 4 und 9 des Formulars A und 1, 2 und 3 des Formulars B hinsichtlich der Jahreszahlen „1924“ und „1925“ in „1925“ und „1926“ abzuändern. Auf Seite 3 des Formulars A und Seite 1 des Formulars B unter II. Kirchliche Umlage muß es bei a heißen: „Das Reichseinkommensteuersoll für 1925 beträgt . . . . R.M.“ Auf Seite 4 C I zweite Zeile des Formulars A sind die Worte „ohne Dienstwohnungswert und ohne Mietentschädigung“ zu streichen und dafür zu setzen: „— der Ortszuschlag ist nur einzusezen, wenn Dienstwohnung fehlt“.

Wir weisen, um jeden Zweifel auszuschließen, noch ausdrücklich darauf hin, daß die Nachweisungen nicht für statistische Zwecke, sondern für die endgültige Abrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres bestimmt sind. Die Eintragungen sind daher ganz besonders sorgfältig und der Wirklichkeit entsprechend (nicht schätzungsweise) vorzunehmen. Einnahmereste aus dem Rechnungsjahre 1926, die nach der Aufstellung der Nachweisungen eingehen, sind auf das Rechnungsjahr 1927 zu übernehmen.

Egb. IX. Nr. 324

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 17. März 1927.

(Nr. 76.) **Vorlage für die Kreissynoden.**

Den Kreissynoden dieses Jahres stellen wir im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat die Frage der „Zusammenarbeit der kirchlichen mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege“ zur Behandlung.

Literatur wird der Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Elisabethstr. 69, gern nachweisen und auch auf Wunsch sachkundige Referenten zur Verfügung stellen.

Wir empfehlen ferner, bei der Besprechung der kirchlichen Sonderarbeiten in diesem Jahre der Behandlung der Heidenmission den ersten Platz einzuräumen.

Egb. VI. Nr. 4127/26.

(Nr. 77.) **Aufforstung kirchlichen Unlandes.**

**Evangelischer Oberkirchenrat.**

Berlin - Charlottenburg, den 29. Dezember 1927.

E. O. I. 9848.

Febensstraße 3.

In Verfolg unseres Runderlasses vom 30. Juni 1926 — E. O. I. 8085 —, betreffend Aufforstung kirchlichen Unlandes.

Aus den Berichten der Konsistorien ergibt sich, daß die Kirchengemeinden vielfach Unland besitzen, das zur Aufforstung geeignet wäre. Ob und in welcher Art eine Anregung zur Nutzbarmachung geboten ist, überlassen wir der Entschließung des Evangelischen Konsistoriums nach Lage der Verhältnisse seines Auffichtsbezirks, wobei insbesondere in Frage kommen wird, ob nicht leistungsfähige Gemeinden darauf hinzuweisen sein werden, daß eine Aufforstung von Unland vielfach als eine nicht unvorteilhafte Geldanlage angesehen werden muß. Im übrigen hat sich aus den Berichten der Konsistorien ergeben, daß die in § 9 des Staatsgesetzes vom 14. August 1876 geschaffene Möglichkeit, staatliche Bei-

hilfen zur Kostendeckung für eine Aufsorstung bei leistungsschwachen und leistungsunfähigen Kirchengemeinden zu erlangen, weitgehend nicht ausgenutzt worden ist. Wenn leßthin von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für eine Gewährung von Staatsbeihilfen bei einem Aufsorstungsvorhaben eine Beteiligung an den Kosten auch aus anderen öffentlichen Mitteln gefordert worden ist, so können wir dies Verlangen aus naheliegenden sachlichen Erwägungen um so weniger für unbegründet erachten, als das Gesetz selbst nur die Gewährung „einer angemessenen Beihilfe“ vorsieht. Soweit daher die Kirchengemeinden, auch im Wege einer Anleihe für die Aufsorstungskosten nicht mitentreten können, wird, worauf seitens der staatlichen Instanzen selbst schon hingewiesen worden ist, der Versuch zu machen sein, eine Beihilfe zu den Kosten auch von der Provinz oder der Landwirtschaftskammer zu beschaffen.

.....  
gez. Kappler.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. März 1927.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnisnahme. Diejenigen Kirchengemeinden, bei denen Aufsorstung von Ödland in Betracht kommt, haben uns hierüber schleinigen Bericht zu erstatten, aus dem vor allen die Größe des Öd-(Un-)landes und die Mittel ersichtlich sind, die die Gemeinden zur Aufsorstung zur Verfügung stellen können.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es Pflicht der Gemeindefürchenräte ist, etwaige Ödländereien sobald als möglich nutzbringend zu machen.

Egb. IV. Nr. 14.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. März 1927.

(Nr. 78.) Gelegenheit zum Erwerb von Orgeln.

Das Provinzialschulkollegium in Stettin teilt uns mit, daß in dem Inventar der aufgelösten Lehrerseminare in Anklam, Dramburg und Köslin sich einige Orgeln befinden, die für Veräußerung in Frage kommen. Sollte eine Kirchengemeinde den Erwerb einer solchen Orgel beabsichtigen, so mösse sie sich mit dem Studiendirektor i. e. R. Engler in Anklam, dem Studiendirektor i. e. R. Hübener in Köslin und dem Seminarstudienrat i. e. R. Doeze in Dramburg unmittelbar in Verbindung setzen, die Orgeln besichtigen lassen und dem Provinzialschulkollegium ein Angebot machen. Die Preise sind bereits im vorigen Jahre geschäftigt worden; sie würden sich jedoch voraussichtlich mit Rücksicht darauf, daß durch den Nichtgebrauch der Orgeln eine Entwertung derselben zu befürchten ist, auch niedriger stellen.

Egb. IV. Nr. 521.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 22. März 1927.

(Nr. 79.) Unterhaltung von Grabstätten bei entwerteten Grabvermächtnissen.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1925 — vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 112, S. 210 fgl. — ist die Kirchengemeinde zu Leistungen für die Grabstätte aus anderen Mitteln als denen der Schenkungen nicht verpflichtet, vielmehr besteht die frühere Verpflichtung zur Grabunterhaltung bei entwerteten Vermächtnissen nur noch insoweit, als die zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung benötigten Einkünfte aus dem Legat trotz der Entwertung noch zur Verfügung stehen. Dies wollen die Kirchengemeinden bei Anforderungen wegen weiterer Pflege von Gräbern, bezüglich deren seinerzeit eine Schenkung oder ein Vermächtnis gemacht worden ist, beachten.

Egb. IV. Nr. 664.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 15. März 1927.

(Nr. 80.) **Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken.**

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Verfügung vom 12. Februar 1927 —  
IV. 4/726 — das Zugeständnis der Frachtfreiheit für die Beförderung von Ersatzkirchenglocken bis  
L 2907 zum 31. März 1928 verlängert.

Egb. IV. Nr. 532.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. März 1927.

(Nr. 81.) **Anwendung des Grunderwerbssteuer-Gesetzes vom 12. September 1919**

(R.-G.-Bl. S. 1617 ff.)

Wir bringen erneut unsere Verfügungen vom 15. März 1926, Kirchl. Amtsbl. S. 70 und vom 28. Januar 1920, Kirchl. Amtsbl. S. 23, in Erinnerung.

Egb. IV. Nr. 481.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. März 1927.

(Nr. 82.) **Rechnungswesen der Kreissynodalkassen und Kreissynodalwitwenkassen.**

Mit Bezug auf die Verfügung vom 18. September 1909 — I 16 035 — (Kirchl. Amtsblatt Seite 140) machen wir die Kreissynodalvorstände im Hinblick auf die im Herbst d. J. zusammenstehende Provinzialsynode schon jetzt darauf aufmerksam, daß gemäß unserer Verfügung vom 30. November 1903 (R. A. Bl. S. 127/129) unter Benutzung des dort vorgeschriebenen Formulars dem Provinzial-Kirchenrat z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Superintendenten i. R. D. Wezel in Plathe in Pommern, vor Zusammentritt der Provinzialsynode Rechnungsübersichten der Kreissynodalkassen und der Kreissynodalpredigerwitwenkassen und zwar diesmal für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 einzureichen sind.

Wir setzen dabei voraus, daß aus früheren Jahren keine Rechnungsübersichten mehr rückständig sind.

Egb. VII. Nr. 206.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. März 1927.

(Nr. 83.) **Legung der Kirchen- und Pfarrklassenrechnungen.**

Die Gemeinde-Kirchenräte weisen wir darauf hin, daß jährlich vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Schluß des Rechnungsjahres die Rechnungen der Kirchen- und Pfarrkassen gelegt werden müssen (j. § 78 der Verwaltungsordnung).

Egb. IV. Nr. 478.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 18. März 1927.

(Nr. 84.) **Freizeit der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden vom 13. bis 18. Mai 1927 im Stift Uchtenhagen bei Falkenberg in der Mark.**

Die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden veranstaltet in den Tagen vom Freitag, den 13., bis Mittwoch, den 18. Mai, eine Freizeit in dem Stift Uchtenhagen bei Falkenberg in der Mark.

Freitag, den 13. Mai, abends 8 Uhr, Begrüßung.

Sonnenabend, den 14. Mai, vormittags 9½ Uhr, D. Füllkrug: „Krisiserscheinungen des Christentums vom missionarischen Standpunkt aus gesehen“; abends 8 Uhr: „Bilder aus dem Leben der Ostjuden“ (P. Hermisdorf).

Sonntag, den 15. Mai, 10 Uhr: Missionsgottesdienst; abends 8 Uhr: Geselliger Abend mit Lichtbildern: „Aus dem Leben der Zionisten in Palästina“ (P. Hermisdorf).

**M**ontag, den 16. Mai, 9½ Uhr, P. Hermsdorf: „Martin Buber und das religiöse Judentum seiner Richtung“; 11½ Uhr Pastor Hermsdorf: „Das moderne Judentum und das Problem einer Evangelisation“; abends 8 Uhr: „Gemeindebildungen unter den Judenchristen, ihre Gefahren und ihr Segen“.

**D**ienstag, den 17. Mai, vormittags 9½ Uhr, Superintendent Bieling: „Strömungen im Judentum des Ostens auf Grund eigener Beobachtungen; a) Talmudisten, b) Chassidim, c) Kacaiten“; 11½ Uhr, P. Hermsdorf: „Das Erwachen der jüdischen Volksseele im Zionismus“; abends 8 Uhr, Superintendent Bieling: „Das ostjüdische Antlitz im Lichte ostjüdischer Dichtung“.

**M**ittwoch, den 18. Mai, vormittags 9½ Uhr, Generalsuperintendent D. Käßler: „Der Apostel Paulus als Missionar unter den Juden“; vormittags 11½ Uhr, P. Strecker: „Judenchristliche Probleme in der Urchristenheit und heute“; abends 7 Uhr: Evangelischer Ausklang: 1. D. Käßler: „Zeugen Gottes“, 2. Miss.-Dir. P. Gerhardt: „Zeugen unter Israel“.

Neben ernster Arbeit und Vertiefung in judenmissionarische Fragen ist auch Zeit zur Erholung und Gemeinschaft vorgesehen. Preis bei voller Verpflegung und guter Beteiligung (über 25 Personen) 20 RM — bei geringerer 25 RM. Meldungen an Pastor Hermsdorf, Berlin N. 58, Konstantinalle 22, sind möglichst bald erwünscht. Auf die Freizeit weisen wir empfehlend hin.  
Tgb. VI. Nr. 909.

**E**vangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

**S**tettin, den 11. März 1927.

(Nr. 85.) **Jugendpflegesonntag.**

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1921 — VI. Nr. 455 — (R. A. Bl. 1921 S. 70) erinnern wir an die Abhaltung eines Jugendpflegesonntags am Sonntage Misericordia domini, den 1. Mai 1927, indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die kirchliche Jugendpflege (R. A. Bl. 1927 S. 4 Nr. 21) in empfehlende Erinnerung bringen.

Tgb. VI. Nr. 804.

**E**vangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

**S**tettin, den 19. März 1927.

(Nr. 86.) **Theologische Prüfungen.**

**A.** Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 16., 17. und 18. März 1927:

1. Lic. Heinrich von Baer aus Reipnitz in Estland,
2. Werner Benkendorff aus Garzigar, Kreis Lauenburg,
3. Karl Bolle aus Altena i. W.,
4. Ernst Gauger aus Stettin,
5. Siegfried Hoppé aus Jerusalem,
6. Lic. Werner Kümmel aus Berlin,
7. Traugott Reeh aus Plantikow, Kreis Rügen,
8. Joachim Wahl aus Degow, Kreis Kolberg-Körlin,
9. Fritz Böldke aus Stettin.

**B.** Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 14., 15. und 16. März 1927:

1. Herbert Achterberg aus Köslin,
2. Mogens von Gadov aus Demmin,
3. Fritz Fahrt aus Stolp i. Pom.,
4. Günther Menzel aus Leipzig,
5. Karl Heinz Reimer aus Birkow, Kreis Stolp i. Pom.,
6. Karl Ruthholz aus Swinemünde,
7. Friedrich Schwandt aus Treptow a. Toll.,
8. Eberhard Simon aus Gibeon, Deutsch-Südwest-Afrika,
9. Theodor Weigle aus Nürnberg.

Tgb. II. Nr. 269.

## Personal- und andere Nachrichten.

### 1. Gestorben:

Der Pastor Brunnemann in Wend. Tychow, Kirchenkreis Schlawe, am 18. Februar 1927 im Alter von 61 Jahren 8 Monaten.

### 2. Ernennung:

Der Konsistorial-Bürodiätar Otto Binder mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zum Konsistorial-Obersekretär beim hiesigen Evangelischen Konsistorium.

### 3. Berufen:

- a) Der Pastor Karl Prost in Lindow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum II. Pfarrer der St. Marienkirche in Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum 1. April 1927.
- b) Der Pastor Adam in Vandekow, Kirchenkreis Greifenberg, zum Pastor in Zwilipp, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. April 1927.
- c) Der Pastor Paul in Pöllnow, Kirchenkreis Schlawe, zum Pastor in Quatzow, Kirchenkreis Schlawe, zum 1. April 1927.
- d) Der Pastor Karl in Wittenfelde, Kirchenkreis Greifenberg i. Pom., zum Pfarrer in Vilminiz auf Rügen, Kirchenkreis Garz auf Rügen, zum 1. April 1927.

## Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Lucas-Cranach-Bibel, Neuauflage. 1. Band: Altes Testament I (Historische Bücher, Psalmen, Salomonische Bücher). Ganz-Schweinslederband, Preis 65 RM, Volksverband der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 42/43. Der Preis für Mitglieder des genannten Verbandes beträgt 55 RM.

2. „Der Schundkampf“, Blatt der Reichsschundkampfsstelle der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Jährlich 6 Nummern 2 RM, Einzelheft 35 Pf einschl. Porto. Zu beziehen durch die Reichsschundkampfsstelle Berlin N 54, Sophienstr. 19.

Heft 13 (Singenummer) führt in die neue Singebewegung ein, wie sie jetzt auch in den evangelischen Jugendbünden gepflegt wird, enthält ferner den Gesetzentwurf gegen Schund und Schmutz vor seiner Verabschiedung und interessante Zahlen aus der Internationalen Polizeiaufstellung, sodann eine Filmschau und Berichte vom Schundkampf in den verschiedenen Lagern.

Heft 14 bringt den amtlichen Wortlaut des neuen Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzvorschriften und seiner Ausführungsbestimmungen, ferner die Rede des Reichsministers Dr. Rühl zur Gesetzesvorlage, die namentliche Schlusabstimmung über das Gesetz und Pressestimmen für und wider das Gesetz. Außerdem bringt es die neusten Verbote und Beschlagnahmungen, eine Besprechung von Schundliteratur und eine Filmschau.

Das Blatt „Der Schundkampf“, besonders die beiden vorher besprochenen Hefte 13 und 14 werden den Herren Geistlichen als wichtigste Stoffsammlung auf diesem Gebiete zur Anschaffung empfohlen.

3. D. Dr. Gottlob Mayer: Predigtamt und Laiendienst in der Gemeinde nach reformatorischer Auffassung und in ihrem gegenwärtigen Wirken. 26 S. Druck und Verlag von C. Bertelsmann-Gütersloh.

4. Dr. Hermann Mosapp, Oberschulrat: Die christliche Kirche, ihr Werden und Leben, Kämpfen und Arbeiten für Jugend und Schule dargestellt. 64 S. Quell-Verlag, Stuttgart. Preis 50 Pf.

5. D. G. Traub: Psalmen-Auslegung. Ein Beitrag zu den heutigen Auseinandersezungen über das Alte Testament. 24 S. Vaterl. Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW 61, Johanniterstraße Nr. 4/5. Preis 60 Pf.

6. „Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten.“ 20 Lieder zum Gebrauch bei Begräbnisfeiern, gedruckt, 4 Seiten. Verlag von Martin Warneck, Berlin W 9, Schellingstraße 5. 100 Stück 7,50 RM, 500 Stück 30 RM, 1000 Stück 50 RM.

## Notiz.

Dieser Nummer des Kirchl. Amtsbl. ist ein Flugblatt zur Empfehlung der für den Sonntag Palmarum, den 10. April 1927, ausgeschriebenen Kollekte für den Evangel. Presßverband für die Provinz Pommern beigefügt.

1. Beilage